S 207 AS 3221/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	32
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Aufwendungen für ein Widerspruchsverfahren – Widerspruch gegen Bewilligungs- und Erstattungsbescheid – "Bescheideinheit" – erfolgreicher Widerspruch
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 10 § 63 Abs 1 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 207 AS 3221/17
Datum	19.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 32 AS 1723/19
Datum	18.11.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 19. August 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen. Der Beklagte hat den KlÃ¤gern auch die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligen streiten Ã¼ber die Erstattung der Aufwendungen fÃ¼r ein Widerspruchsverfahren.

Mit Bescheid vom 18. November 2016 hatte der Beklagte der im April 1966 geborenen KlÃ¤gerin zu 1) und dem im Dezember 1997 geborenen KlÃ¤ger zu 2) endgÃ¼ltig Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016, dabei fÃ¼r September 2015 der KlÃ¤gerin zu 1) 314,44 EUR und dem KlÃ¤ger zu 2) 110,71 EUR, bewilligt. Es waren

Einkommen der KlÃ¤gerin zu 1) aus abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung fÃ¼r September 2015 von 802,13 EUR brutto und 720,57 EUR netto berÃ¼cksichtigt worden, wobei 480,14 EUR angerechnet worden waren. Mit an die KlÃ¤gerin zu 1) gerichteten Bescheid vom 18. November 2016 hatte der Beklagte unter Hinweis auf diesen beiliegenden Bescheid unter anderem fÃ¼r September 2015 Erstattung von 6,14 EUR von ihr gefordert. Mit weiterem an den KlÃ¤ger zu 2) gerichteten Bescheid vom 18. November 2016 waren unter Hinweis ebenfalls auf diesen beiliegenden Bescheid von ihm Erstattung, nicht jedoch fÃ¼r September 2015 gefordert worden.

Mit den dagegen mit dem Schreiben vom 12. Dezember 2016 am selben Tag eingelegten WidersprÃ¼chen gegen diese drei Bescheide war von der BevollmÃ¤chtigten und jetzigen ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger geltend gemacht worden, die Einkommensanrechnung fÃ¼r September 2015 sei rechtswidrig, denn die KlÃ¤gerin zu 1) habe ein hÃ¶heres Bruttoeinkommen erzielt, sodass ein hÃ¶herer Freibetrag zu gewÃ¤hren sei. Diese WidersprÃ¼che waren vom Beklagten mit den Aktenzeichen 10262/16 zum Erstattungsbescheid gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger zu 2), 10263/16 zum Erstattungsbescheid gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 1) und 10264/16 zum Bewilligungsbescheid erfasst worden.

Mit Ãnderungsbescheid vom 28. Dezember 2016 hatte der Beklagte die Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r September 2015 fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1) mit 329,24 EUR und fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2) mit 115,91 EUR festgesetzt. Der Bescheid enthÃ¤lt den Hinweis, dass er nach Â§ 86 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens 10264/16 werde. Mit weiterem Bescheid vom 28. Dezember 2016 hatte er gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 1) unter Ãnderung des Erstattungsbescheides vom 18. November 2016 verfÃ¼gt, dass die Erstattung fÃ¼r September 2015 i. H. v. 6,14 EUR entfÃ¤llt. Der Bescheid enthÃ¤lt den Hinweis, dass er nach Â§ 86 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens 10263/16 werde.

Unter dem 10. Februar 2017 verfÃ¼gte der Beklagte bezugnehmend auf die Widerspruchsverfahren 10262/16 und 10263/16, dass die im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten auf Antrag erstattet werden, soweit sie notwendig waren und nachgewiesen werden. Im Ãbrigen fÃ¼hrte er aus: Die Bescheideinheiten zur Erstattung bei endgÃ¼ltiger Festsetzung des Leistungsanspruches (bestehend aus dem jeweiligen Erstattungsbescheid und dem Bewilligungsbescheid) vom 15. November 2016 Ã¤ndere ich insoweit ab, als dass die Berechnung des Freibetrages im Monat September 2015 korrigiert wird. Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem bereits Ã¼bersandten Ãnderungsbescheid vom 28. Dezember 2016.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 2017 verwarf der Beklagte den Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid vom 18. November 2016 (10264/16) als unzulÃ¤ssig: Es fehle bereits das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r den eingelegten Widerspruch. Die Bescheide (jeweiliger Erstattungsbescheid und endgÃ¼ltige Festsetzung) bildeten eine Bescheideinheit. Gegen diese Bescheideinheiten sei bereits Widerspruch (10262/16 und 10263/16) eingelegt worden. Die identischen rechtlichen Interessen der KlÃ¤ger wÃ¼rden daher in letztgenannten Widerspruchsverfahren voll umfÃ¤nglich verfolgt und auch geprÃ¼ft. Ein gesonderter Widerspruch nur gegen den Bewilligungsbescheid sei daher

unzulÃ¤ssig.

Bezugnehmend auf die Aktenzeichen 10262/16 und 10263/16 beantragten die KlÃ¤ger beim Beklagten, die auÃ□ergerichtlichen Kosten auf 487,90 EUR festzusetzen, die vom Beklagten auch gezahlt wurden.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 2017 haben die KlÃ¤ger am 9. MÃ¤rz 2017 Klage beim Sozialgericht Berlin erhoben.

Sie sind der Ansicht gewesen, es habe Widerspruch gegen den Ã□nderungsbescheid als endgÃ¼ltiger Feststellungsbescheid eingelegt werden mÃ¼ssen, da dieser ansonsten in Bestandskraft erwachsen wÃ¤re. Der Widerspruch sei auch begrÃ¼ndet gewesen, wie der Ã□nderungsbescheid vom 28. Dezember 2016 zeige. Es lÃ¤gen zwei Verwaltungsakte in einer sogenannten Bescheideinheit vor. Die GebÃ¼hrensumme fÃ¼r das Widerspruchsverfahren betrage 595,00 EUR.

Die KlÃ¤ger haben beantragt,

den Beklagten unter Ã□nderung des Widerspruchsbescheides vom 12. Juli 2017 zu verurteilen, den KlÃ¤gern die Kosten des Widerspruchsverfahrens (W 10264/16) zu erstatten.

Der Beklagte hat gemeint, die Klage sei unzulÃ¤ssig, da bereits der Widerspruch unzulÃ¤ssig gewesen sei. Ein Ã□nderungsbescheid sei am 18. November 2016 nicht ergangen. Auch liege kein Erlass eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vor.

Mit Urteil vom 19. August 2019 hat das Sozialgericht den Beklagten unter Ã□nderung des Widerspruchsbescheides vom 12. Juli 2017 verurteilt, den KlÃ¤gern die Kosten des Widerspruchsverfahrens (W 10264/16) zu erstatten und die Berufung zugelassen: Der Widerspruch sei zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet gewesen, weshalb die KlÃ¤ger einen Anspruch auf Erstattung der zur zweckentsprechenden notwendigen Aufwendungen gemÃ¤Ã□ Â§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X hÃ¤tten. Die Kammer gehe davon aus, dass der Widerspruch gegen die endgÃ¼ltige Bewilligungsentscheidung vom 16. November 2016 zulÃ¤ssig gewesen sei. Sofern der Beklagte darauf verweise, dass es sich bei der endgÃ¼ltigen Festsetzung und der Erstattungsentscheidung um eine Bescheideinheit handele, die eine gesonderte Widerspruchseinlegung nicht erforderlich gemacht habe, folge dem die Kammer. Beide Bescheide enthielten eine Widerspruchsbelehrung. Beide Bescheide seien nach Ã□berzeugung der Kammer eigenstÃ¤ndig angreifbar. Insbesondere aufgrund der Widerspruchsbelehrungen sei es aus anwaltlicher Sicht erforderlich gewesen, gegen alle vorzugehen, um dem Verweis auf die etwaige Bestandskraft der endgÃ¼ltigen Entscheidung zu entgehen.

Gegen das ihm am 20. August 2019 zugestellte Urteil richtet sich die am 13. September 2019 eingelegte Berufung des Beklagten.

Er meint, da die Bescheide vom 18. November 2016 eine Bescheideinheit im Sinne der Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Februar

2014 â□□ L 18 AS 2232/11 bildeten, habe es bezÃ¼glich des Widerspruches zumindest am RechtsschutzbedÃ¼rfnis gefehlt. Die Einlegung eines Widerspruches gegen die jeweiligen Erstattungsbescheide vom 18. November 2016 wÃ¤re zur Wahrung der Interessen ausreichend gewesen. Die Vergabe von drei Widerspruchsaktenzeichen sei zur klaren Bescheidung unumgÃ¤nglich gewesen, so dass dies kein Indiz fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit eines Widerspruches sei. Auch der Beklagte gehe allerdings davon aus, dass die abschlieÃ□ende Entscheidung ein anfechtbarer Verwaltungsakt sei. Diese kÃ¶nne allerdings dann nicht mehr angefochten werden, wenn sie bereits Gegenstand eines anderen Verfahrens (hier Widerspruchsverfahrens) sei. Es habe eine "doppelte RechtshÃ¤ngigkeit" vorgelegen. Dass die abschlieÃ□ende Entscheidung bei den WidersprÃ¼chen gegen die Erstattungsbescheide mit zu prÃ¼fen gewesen sei, sei unvermeidlich, da die Erstattung nur einen Reflex der abschlieÃ□enden Entscheidung darstelle. Die im streitgegenstÃ¤ndlichen Widerspruchsverfahren geforderte Entscheidung sei bereits im Rahmen einer fÃ¼r die beiden anderen Widerspruchsverfahren getroffenen Abhilfeentscheidung erfolgt; dort seien auch Kosten erstattet worden. Vorliegend bestehe weiterhin die Besonderheit, dass es den KlÃ¤gern allein um die Kosten des Verfahrens gehe. Dass nicht dreimal Kosten zu erstatten seien, sei offensichtlich. Wenn trotz eines einheitlichen Lebenssachverhalts mehrere getrennte Verfahren angestrengt wÃ¼rden, handele es sich zumindest bei den Kosten, die Ã¼ber die GebÃ¼hrenerhÃ¶hung bei mehreren Auftraggebern hinausgingen, nicht mehr um zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Kosten.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 19. August 2019 aufzuheben und die Klage ab zu beweisen.

Die KlÃ¤ger beantragen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie machen Ã¼ber ihr bisheriges Vorbringen hinaus geltend: Die AusfÃ¼hrungen des Beklagten gingen vÃ¶llig fehl. WÃ¼rde man diesen folgen, wÃ¼rde dies bedeuten, dass bei Angreifen nur eines Erstattungsbescheides gegen eine Person und Aufhebung desselben auch der dazugehÃ¶rige Festsetzungsbescheid aufgehoben werden wÃ¼rde. Dann entfalle die Grundlage fÃ¼r alle weiteren Erstattungsbescheide auch gegen andere Personen, die aber nicht Widerspruch eingelegt gelegt hÃ¤tten. Zudem wÃ¼rde auch bei automatischem Aufheben des Festsetzungsbescheides der vorlÃ¤ufige Bescheid wieder aufleben. Zudem werde nochmals darauf hingewiesen, dass die drei WidersprÃ¼che sogar in einem Schreiben erfolgt seien und der Beklagte dann selbst drei unterschiedliche Widerspruchsverfahren anerkannt habe. BezÃ¼glich Â§ 16 RVG werde angemerkt, dass, wenn bei WidersprÃ¼chen gegen mehrere Erstattungsbescheide und den Festsetzungsbescheid nicht alle Bescheide aufgehoben wÃ¼rden, wegen der aufgehobenen abgerechnet werde und wegen der nicht aufgehobenen die Verfahren fortgefÃ¼hrt werden mÃ¼ssten. Hierzu ergebe sich ein weiterer Arbeitsaufwand, der erhÃ¶hend bei der Endabrechnung bzw. Abrechnung

bezÃ¼glich der zuvor nicht aufgehobenen Bescheide zu berÃ¼cksichtigen sei.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des sonstigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten (Behelfsakte Bd. VII;), die bei der Entscheidung vorgelegen haben, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat kann ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten ihr EinverstÃ¤ndnis hierzu erklÃ¤rt haben (Â§ 124 Abs. 2 SGG).

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat den Beklagten zu Recht verurteilt, die Kosten des Widerspruchsverfahrens (W 10264/16) zu erstatten. Der Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 2017, den die KlÃ¤ger und daran anknÃ¼pfend das Sozialgericht ersichtlich fehlerhaft als solchen vom 12. Juli 2017 bezeichnet haben, ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤ger in ihren Rechten. Der Widerspruch der KlÃ¤ger gegen den Bescheid vom 18. November 2016 Ã¼ber die endgÃ¼ltige Bewilligung ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet, also auch erfolgreich gewesen, sodass die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten sind.

Als Rechtsgrundlage kommt Â§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X in Betracht. Danach gilt: Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat der TrÃ¤ger, dessen BehÃ¶rde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Widerspruch der KlÃ¤ger gegen den Bescheid vom 18. November 2016 Ã¼ber die endgÃ¼ltige Bewilligung war erfolgreich.

Der Widerspruch war statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Nach Â§ 78 Abs. 1 Satz 1 SGG sind vor Erhebung der Anfechtungsklage RechtmÃ¤Ãigkeit und ZweckmÃ¤Ãigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprÃ¼fen. Verwaltungsakt ist nach Â§ 31 Satz 1 SGB X jede VerfÃ¼gung, Entscheidung oder andere hoheitliche MaÃnahme, die eine BehÃ¶rde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach auÃen gerichtet ist.

Beim Bescheid vom 18. November 2016 Ã¼ber die endgÃ¼ltige Bewilligung handelt es sich um einen solchen Verwaltungsakt, denn mit diesem Bescheid setzte

der Beklagte gegenÃ¼ber den KlÃ¤gern unter anderem die ihnen fÃ¼r September 2015 zustehenden Leistungen verbindlich fest, so dass ein Widerspruch dagegen statthaft ist.

Ob dieser Bescheid mit den beiden weiteren Bescheiden vom 18. November 2016 eine sogenannte Bescheideinheit bildet, kann in diesem Zusammenhang dahinstehen. FÃ¼r die Frage der Statthaftigkeit bzw. Nichtstatthaftigkeit eines Widerspruches kommt es auf das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein einer sogenannten Bescheideinheit nicht an. Mit dem an die KlÃ¤gerin zu 1) gerichteten Bescheid vom 18. November 2016 setzte der Beklagte ihr gegenÃ¼ber die fÃ¼r September 2015 zu erstattende Leistung verbindlich und damit ebenfalls als Verwaltungsakt fest. Gegen diesen Erstattungsbescheid ist daher ebenfalls der Widerspruch statthaft. Der an den KlÃ¤ger zu 2) gerichtete Bescheid vom 18. November 2016 enthÃ¤lt hingegen fÃ¼r September 2015 keine Regelung und somit keinen Verwaltungsakt, so dass ein gegen diesen Erstattungsbescheid eingelegter Widerspruch (insoweit) nicht statthaft ist.

Die sogenannte Bescheideinheit hat auch keinerlei Bedeutung fÃ¼r die Frage des RechtsschutzbedÃ¼rfnisses (so die Ansicht des Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 2017) oder eine "doppelte RechtshÃ¤ngigkeit" (so seine Ansicht im Schriftsatz vom 16. Juli 2020).

Aus dem vom Beklagten zitierten Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Februar 2014 â L 18 AS 2232/11 ergibt sich, dass eine sogenannte Bescheideinheit auch dann vorliegen kann, wenn mehrere VerfÃ¼gungen (Verwaltungsakte) nicht in derselben Urkunde zusammengefasst sind. In jenem Verfahren wurden an zwei KlÃ¤ger gerichtete Bescheide jeweils vom selben Tag Ã¼ber die Ablehnung der Leistung bzw. die Festsetzung der Leistung auf 0,00 EUR, nicht hingegen auch die gegenÃ¼ber dem einen KlÃ¤ger zugleich festgesetzte Erstattung, als sogenannte Bescheideinheit angesehen worden. Folgerichtig haben, so das Landessozialgericht in jenem Urteil, die KlÃ¤ger die Erstattungsentscheidungen in gesonderten Verfahren angegriffen. Dieses Urteil betrifft damit weder eine sogenannte Bescheideinheit von endgÃ¼ltigem Bewilligungsbescheid und Erstattungsbescheid, noch gibt es irgendeinen Anhalt dafÃ¼r, dass es am RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r einen Rechtsbehelf gegen die VerfÃ¼gung der endgÃ¼ltigen Festsetzung der Leistung mangeln kÃ¶nnte, wenn die ErstattungsverfÃ¼gung angefochten ist.

Nichts Anderes folgt aus dem vom Beklagten genannten Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29. November 2012 â B 14 AS 6/12 R (Rdnrn. 14 und 28, zitiert nach juris). Danach bildet der (bewilligende) Ãnderungsbescheid mit dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom gleichen Tag eine rechtliche Einheit im Sinne eines einheitlichen Bescheides, weil die VerfÃ¼gungssÃ¤tze der beiden am selben Tag erlassenen Bescheide miteinander korrespondieren. Anlass zu dieser Rechtsprechung war, dass (wegen der dort genannten Unklarheiten) allein aus dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid nicht klar, unzweideutig und widerspruchsfrei hervorging, wem gegenÃ¼ber welche VerfÃ¼gungen in welchem Umfang aufgehoben werden sollten (BSG, a. a. O., Rdnr. 27). Erst unter Einbeziehung des

Ã□nderungsbescheides (unter Benennung des Zeitraumes und unter BeifÃ¼gung detaillierter BerechnungsbÃ¶gen) waren die AufhebungsverfÃ¼gungen im Aufhebungs- und Erstattungsbescheid ausreichend konkretisiert, sodass es dieser AufhebungsverfÃ¼gung nicht an der hinreichenden Bestimmtheit (Â§ 33 Abs. 1 SGB X) ermangelte. Mit der Konstruktion einer rechtlichen Einheit konnte mithin der Rechtswidrigkeit der AufhebungsverfÃ¼gung bei ansonsten fehlender hinreichender Bestimmtheit begegnet werden. Die vom BSG angesprochene Korrespondierung der VerfÃ¼gungssÃ¤tze beider Bescheide betrifft somit ausschlieÃ□lich die AufhebungsverfÃ¼gung und nicht die ErstattungsverfÃ¼gung. Die weiteren AusfÃ¼hrungen des BSG (a. a. O., Rdnr. 28) beziehen sich nÃ¤mlich allein auf die AufhebungsverfÃ¼gungen.

Das Urteil des BSG stÃ¼tzt ebenfalls nicht die Ansicht des Beklagten, dass mit einem Widerspruch gegen einen Erstattungsbescheid gleichzeitig auch die Grundentscheidung angegriffen sei. Der Tatbestand dieses Urteils ist insoweit zwar nicht eindeutig. Dem dieser Entscheidung vorangegangenen Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. November 2011 â□□ L 29 AS 2038/09 (Rdnr. 10, zitiert nach juris) ist jedoch zu entnehmen, dass sowohl gegen den Ã□nderungsbescheid als auch gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom selben Tag Widerspruch eingelegt worden war.

Die KlÃ¤ger haben daher folgerichtig gegen den Bescheid vom 18. November 2016 Ã¼ber die endgÃ¼ltige Bewilligung Widerspruch eingelegt. Denn hÃ¤lt ein von einem Verwaltungsakt Betroffener diesen fÃ¼r rechtswidrig belastend, muss er den dagegen gegebenen Rechtsbehelf einlegen, denn ansonsten wird nach Â§ 77 SGG der Verwaltungsakt fÃ¼r die Beteiligten in der Sache bindend. FÃ¼r diesen Widerspruch mangelt es auch nicht an einem RechtsschutzbedÃ¼rfnis.

Jede Rechtsverfolgung setzt zwar ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis (Rechtsschutzinteresse) voraus, das von der Klagebefugnis (Widerspruchsbefugnis) zu unterscheiden ist. WÃ¤hrend es bei der Klagebefugnis (Widerspruchsbefugnis) ausschlieÃ□lich auf die MÃ¶glichkeit einer Verletzung der Rechte des KlÃ¤gers (WiderspruchsfÃ¼hrers) ankommt, ist beim Rechtsschutzinteresse auf die Frage abzustellen, ob angesichts der besonderen UmstÃ¤nde des Falles die Klagerhebung (Widerspruchseinlegung) deshalb nicht erforderlich ist, weil der KlÃ¤ger (der WiderspruchsfÃ¼hrer) seine Rechte auf einfachere Weise verwirklichen kann oder die Klage (der Widerspruch) aus anderen GrÃ¼nden unnÃ¼tz ist. Bei vorhandener Klagebefugnis (Widerspruchsbefugnis) ist das RechtsschutzbedÃ¼rfnis regelmÃ¤Ã□ig gegeben. Es fehlt ausnahmsweise nur, wenn unzweifelhaft ist, dass das begehrte Urteil (die begehrte Verwaltungsentscheidung) die rechtliche oder wirtschaftliche Stellung des KlÃ¤gers (WiderspruchsfÃ¼hrers) nicht verbessern wÃ¼rde (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 13. Aufl., vor Â§ 51 Rdnr. 16a, Â§ 83 Rdnr. 3).

Ausgehend davon mangelt es dem Widerspruch gegen den Bescheid vom 18. November 2016 Ã¼ber die endgÃ¼ltige Bewilligung nicht am RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Der Widerspruch war erforderlich, um den Eintritt der Bestandkraft der zu niedrig festgesetzten Leistung zu verhindern. Ob dies ebenso

der Fall gewesen wÃ¤re, wenn sich der Beklagte in diesem Bescheid (neben der gegebenen Rechtsbehelfsbelehrung) verpflichtet hÃ¤tte, ihn zugunsten der KlÃ¤ger auch dann abzuÃ¤ndern, wenn diese ausschlieÃlich Widerspruch gegen die beiden Erstattungsbescheide einlegen sollten, kann dahinstehen, denn dies ist nicht geschehen. Die KlÃ¤ger konnten daher berechtigterweise nicht davon ausgehen, dass es eines Widerspruches gegen diesen Bescheid nicht bedurfte, weil der Beklagte ihn bei Rechtswidrigkeit ohnehin auch ohne Widerspruch aufheben wÃ¼rde.

Dahinstehen kann, ob die Einlegung eines Widerspruches gegen einen Erstattungsbescheid generell zugleich als Widerspruch gegen einen Bescheid Ã¼ber die endgÃ¼ltige Bewilligung auszulegen sein kÃ¶nnte, sodass die ausdrÃ¼ckliche Einlegung eines Widerspruches gegen diesen Bescheid entbehrlich wÃ¤re. So verfÃ¤hrt offensichtlich der Beklagte, wenn er in seinem Schriftsatz vom 16. Juli 2020 ausgefÃ¼hrt: "Dass die abschlieÃende Entscheidung bei den WidersprÃ¼chen gegen die Erstattungsbescheide mit zu prÃ¼fen war, ist unvermeidlich, da die Erstattung nur einen Reflex der abschlieÃenden Entscheidung darstellt und in dem Fall, dass die abschlieÃende Entscheidung bestandskrÃ¤ftig wird, nicht mehr mit Erfolg angegriffen werden kann." Der Beklagte geht danach selbst davon aus, dass der Bescheid Ã¼ber die endgÃ¼ltige Bewilligung bei fehlendem Widerspruch bestandskrÃ¤ftig werden kann, denn auch er sieht in der Bestandskraft ein maÃgebendes Hindernis fÃ¼r die Ãnderung eines Bescheides Ã¼ber die endgÃ¼ltige Bewilligung, und legt daher zur Vermeidung eines solchen Ergebnisses einen Widerspruch, der nur gegen einen Erstattungsbescheid gerichtet ist, zugleich als Widerspruch gegen den Bescheid Ã¼ber die endgÃ¼ltige Bewilligung aus. Ist somit bei objektiver Betrachtung dieser Verfahrensweise auch nach Ansicht des Beklagten zur Verhinderung von Bestandskraft zumindest ein konkludent im Wege der Auslegung eingelegter Widerspruch erforderlich, darf erst recht ausdrÃ¼cklich Widerspruch eingelegt werden, statt auf die genannte Auslegung der BehÃ¶rde zu vertrauen.

Ungeachtet dessen zeigt der vorliegende Sachverhalt, dass jedenfalls der KlÃ¤ger zu 2) â wegen der Nichtstatthaftigkeit seines Widerspruches gegen den Bescheid vom 18. November 2016 Ã¼ber die Erstattung â sein Begehren auf hÃ¶here Leistungen fÃ¼r September 2015 ausschlieÃlich mit einem Widerspruch gegen den Bescheid vom 18. November 2016 Ã¼ber die endgÃ¼ltige Bewilligung durchsetzen kann.

SchlieÃlich liegt auch kein Fall einer "doppelten RechtshÃ¤ngigkeit" vor. Â§ 17 Abs. 1 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bestimmt: WÃ¤hrend der RechtshÃ¤ngigkeit kann die Sache von keiner Partei anderweitig anhÃ¤ngig gemacht werden. Diese allein das gerichtliche Verfahren betreffende Vorschrift hat fÃ¼r das Widerspruchsverfahren insoweit Bedeutung, als es am RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r ein weiteres Widerspruchsverfahren mangelt, wenn die Sache bereits in einem Widerspruchsverfahren anhÃ¤ngig ist. Daran fehlt es aber vorliegend.

Die mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 eingelegten WidersprÃ¼che betrafen

alle Bescheide vom 18. November 2016. Ein bereits zuvor anhÃ¤ngig gemachtes Widerspruchsverfahren, in dem die Sache bereits anhÃ¤ngig gewesen wÃ¤re, bestand nicht.

Der Widerspruch war auch begrÃ¼ndet und somit letztlich erfolgreich im Sinne des Â§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Ein Widerspruch ist erfolgreich, wenn ihm die BehÃ¶rde stattgibt. Dies erfordert, dass auf den Widerspruch eine den Betroffenen begÃ¼nstigende Entscheidung ergeht. BegÃ¼nstigend ist eine Entscheidung, wenn sie eine Beschwer des Betroffenen beseitigt. Dies erfordert, wie vom Sozialgericht zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass zwischen dem Rechtsbehelf und der begÃ¼nstigenden Entscheidung der BehÃ¶rde eine ursÃ¤chliche VerknÃ¼pfung besteht (BSG, Urteil vom 21. Juli 1992 â□□ 4 RA 20/91, Rdnrn. 18 und 19, zitiert nach juris, abgedruckt in SozR 3 â□□ 1300 Â§ 63 Nr. 3; BSG, Urteil vom 25. Januar 2011 â□□ B 5 R 14/10 R, Rdnr. 21, zitiert nach juris; vgl. auch: BSG, Urteil vom 13. Oktober 2010 â□□ B 6 KA 29/09 R, Rdnr. 16, zitiert nach juris, abgedruckt in SozR 4-1300 Â§ 63 Nr. 13; BSG, Urteil vom 19. Oktober 2011 â□□ B 6 KA 35/10 R, Rdnr. 14, zitiert nach juris, abgedruckt in SozR 4-1300 Â§ 63 Nr. 16; BSG, Urteil vom 20. Oktober 2010 â□□ B 13 R 15/10 R, Rdnr. 31, zitiert nach juris, abgedruckt in SozR 4-1500 Â§ 193 Nr. 6; BSG, Urteil vom 2. Mai 2012 â□□ B 11 AL 23/10 R, Rdnrn. 18 und 21, zitiert nach juris, abgedruckt in SozR 4-1300 Â§ 63 Nr. 17; BSG, Urteil vom 2. November 2012 â□□ B 4 AS 97/11 R, Rdnr. 18, zitiert nach juris; BSG, Urteil vom 12. Juni 2013 â□□ B 14 AS 68/12 R, Rdnr. 20 und 21, zitiert nach juris, abgedruckt in SozR 4-1300 Â§ 63 Nr. 20). Es ist das Vorliegen eines Ã¤uÃeren Erfolges ausreichend. Es genÃ¼gt daher, dass die Abhilfe auf einer vom angefochtenen Bescheid abweichenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage beruht; eines inneren Erfolges, d. h. einer KausalitÃ¤t zwischen der BegrÃ¼ndung des Widerspruches und der Abhilfe, bedarf es hingegen nicht. Soweit das BSG auf den Begriff der ursÃ¤chlichen VerknÃ¼pfung abhebt, stellt es damit auf die Kausallehre von der wesentlichen Bedingung ab. Nach der im Sozialrecht geltenden KausalitÃ¤tslehre von der wesentlichen Bedingung oder der wesentlich mitwirkenden Ursache sind Ursache und Mitursache unter AbwÃ¤gung ihres verschiedenen Wertes nur die Bedingungen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Welcher der UmstÃ¤nde den Eintritt des Erfolgs im Sinne der naturwissenschaftlich-philosophischen KausalitÃ¤t (conditio sine qua non) verursacht haben, als wesentlich angesehen werden muss, ist durch eine wertende Betrachtung aller in Frage kommenden UmstÃ¤nde zu ermitteln (BSG, Urteil vom 15. Februar 2005 â□□ B 2 U 1/04 R, Rdnr. 22, zitiert nach juris, abgedruckt in SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 12; BSG, Urteil vom 28. Juni 1991 â□□ 11 RAr 81/90, Rdnr. 21, und mit Hinweis auf die weiteren Rechtsgebiete des Sozialrechts: Rdnr. 20, zitiert nach juris, abgedruckt in BSGE 69, 108 = SozR 3-4100 Â§ 119 Nr. 6; BSG, Urteil vom 9. August 2001 â□□ B 10 LW 9/00 R, Rdnr. 15, zitiert nach juris, abgedruckt in SozR 3-5864 Â§ 9 Nr. 2; BSG, Urteil vom 9. Mai 2012 â□□ B 5 R 68/11 R, Rdnr. 16, zitiert nach juris, abgedruckt in SozR 4-2600 Â§ 43 Nr. 18; BSG, Urteil vom 3. Juli 2012 â□□ B 1 KR 22/11 R, Rdnr. 17, zitiert nach juris, abgedruckt in BSGE 111, 146 = SozR 4-2500 Â§ 35 Nr. 6; BSG, Urteil vom 20. Februar 2014 â□□ B 14 AS 65/12 R, Rdnr. 22, zitiert nach juris, abgedruckt in SozR 4-4200 Â§ 21 Nr. 17; BSG, Urteil vom 6. August 2014 â□□ B 11

AL 16/13 R, Rdnr. 22, zitiert nach juris, abgedruckt in BSGE 116, 272 = SozR 4-3250 Â§ 2 Nr. 6).

Eine solche ursÃ¤chliche VerknÃ¼pfung liegt vor. Der Beklagte traf mit dem Ãnderungsbescheid vom 28. Dezember 2016 gegenÃ¼ber dem Bescheid vom 18. November 2016 Ã¼ber die endgÃ¼ltige Bewilligung fÃ¼r September 2015 eine die KlÃ¤ger begÃ¼nstigende Entscheidung, denn er bewilligte nunmehr der KlÃ¤gerin zu 1) 329,24 EUR statt 314,44 EUR und dem KlÃ¤ger zu 2) 115,91 EUR statt 110,71 EUR. UrsÃ¤chlich hierfÃ¼r war der am 12. Dezember 2016 eingelegte Widerspruch.

Die KlÃ¤ger kÃ¶nnen daher nach Â§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X beanspruchen, dass ihnen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen erstattet werden. Das Sozialgericht hat dies in seinem Tenor zutreffend entschieden.

Der Senat hat demgegenÃ¼ber nicht darÃ¼ber zu entscheiden, ob deswegen die KlÃ¤ger im Hinblick auf Â§ 16 RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG) Festsetzung ihrer Aufwendungen Ã¼ber 487,90 EUR hinaus verlangen kÃ¶nnen. Dies ist im Kostenfestsetzungsverfahren zu entscheiden.

Die Berufung muss mithin erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 1 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfÃ¼r (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) nicht vorliegen.

Erstellt am: 23.12.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024